



VEREINSSTATUTEN

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „CENTURION Verein Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist der Wohnort des amtierenden Präsidenten.

2. Vereinszweck

Der Verein hat folgende Zwecke:

- a) Erwerb und Unterhalt eines Kampfpanzers „CENTURION“ in betriebsstüchtigen Zustand
- b) Durchführung von Aktionen, bei denen der CENTURION den Vereinsmitgliedern oder der Öffentlichkeit vorgestellt werden kann
- c) Pflege der Kameradschaft unter allen Vereinsmitgliedern
- d) Erwerb von Fahrzeugen und / oder Material mit dem Zweck, eine Sammlung von militärischen Fahrzeugen, Gegenständen und Memorabilien zu begründen
- e) Erwerb und Unterhalt weiterer Panzer, Fahrzeuge und Gegenstände zur Präsentation und Vorführung an Anlässen und in der Öffentlichkeit, beispielsweise im Rahmen einer Demonstration einer gemischten Panzereinheit.

3. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren
4. das Technische Komitee

3.1. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.



Sie versammelt sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes. Ausserdem kann 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder der übrigen Vereinsorgane, soweit diese Wahl nicht einem anderen Organ übertragen ist
- b) Wahl des Vereinspräsidenten
- c) Erlass von Vereinsreglementen
- d) Beschluss über die Auflösung des Vereins; ein solcher Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder
- e) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten sowie der Jahresrechnung und des Budget
- f) Festsetzung der Beiträge der verschiedenen Arten von Mitgliedern
- g) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder
- h) Revision der Statuten mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Finanzchef, Sekretär sowie 1 oder 3 oder 5 Beisitzern.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach innen und aussen in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er verfügt über die Befugnis nicht budgetierte Ausgaben im Betrag von Fr. 1000.-- pro Kalenderjahr zu tätigen.

3.3. Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und erstellen Bericht mit Antrag an die Vereinsversammlung.

3.4. Technisches Komitee (TK)

Das TK ist Ausführungsorgan des Vorstandes in allen technischen Belangen von Unterhalt und Einsatz des CENTURIONS.



Es wird vom Vorstand gewählt, der auch die Anzahl Kommissionsmitglieder bestimmt. Präsident und Vizepräsident des Vereins sind von Amtes wegen Mitglieder des TK.

4. Finanzchef

Der Finanzchef führt die Vereinsbuchhaltung, die Jahresrechnung und erarbeitet für den Vorstand die Budgetentwürfe.

5. Sekretär

Der Sekretär führt ein kurzes Ergebnisprotokoll zu den Sitzungen von Vereinsvorstand und Vereinsversammlung. Er erledigt die übrigen Schreibarbeiten des Vereins.

6. Mitgliedschaft

6.1. Mitglieder

Mitglied des „CENTURION Verein Schweiz“ kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Interessen des Vereins teilt. Es wird unterschieden zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern. Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

6.2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch besondere Verdienste um die Förderung des Vereinszweckes verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied bezahlt keinen Mitgliederbeitrag.

6.3. Stimmrecht und Wahlrecht

Stimm- und Wahlrecht haben alle Aktivmitglieder.

7. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt für den Verein sind der Präsident und der Vizepräsident zusammen oder jeder allein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Bankverkehr zeichnet der Präsident oder der Finanzchef mit Einzelunterschrift.

8. Liquidation

Die Auflösung des Vereins bedarf gemäss 3.1. „Vereinsversammlung“ einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens. Ein allfälliger Über-



schluss ist einer Institution oder Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zukommen zu lassen.

Der Präsident:

gez. Daniel Stoop

Der Sekretär:

gez. René Näf

Die vorliegenden Statuten wurden an der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 13. April 1988 beschlossen und an den Mitgliederversammlungen im Jahre 1991 + 1992 + 1995 + 2006 + 2010 + 2012 ergänzt.